



**Geschäftsordnung  
der Kommission für  
Gesundheit und Alter  
Einwohnergemeinde Thayngen**

---

# I. Organisation

## Art. 1

Allgemeines

<sup>1</sup> Der Kommission für Gesundheit und Alter obliegen die Aufgaben basierend des Reglements für das Seniorenzentrum Im Reiat vom 01.01.2019.

<sup>2</sup> Die Kommission trifft sich mindestens einmal pro Quartal oder nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.

<sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## Art. 2

Zusammen-  
setzung

<sup>1</sup> Die Kommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

a) dem Heimreferenten als Präsident

b) dem Hausarzt

c) 3 bis 5 weiteren Mitgliedern inkl. Vertretern der Verbandsgemeinden

<sup>2</sup> Die Wahlbehörde ist der Gemeinderat. Heim-, Pflegedienst- und Spitexleitung nehmen in der Regel als beratende Stimmen teil und rapportieren über die wesentlichen Gegebenheiten.

<sup>3</sup> Die Kommissionsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht.

## Art. 3

Protokoll-  
führung

<sup>1</sup> Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt. Protokollführer ist der Gemeinderatsschreiber oder eine Stellvertretung.

<sup>2</sup> Jedes Protokoll ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

## Art. 4

Arbeitsgruppen  
und  
Fachexperten

<sup>1</sup> Die Kommission kann für einzelne Projekte, Beschaffungsvorhaben und andere Themen jederzeit Arbeitsgruppen bilden.

<sup>2</sup> Sie ist befugt, externe Fachexperten oder Begleitpersonen beizuziehen. In Bau- und IT-Projekten ist das Baureferat oder die Zentralverwaltung zu konsultieren und zu involvieren.

## II. Aufgaben und Kompetenzen

### Art. 5

Rechtsetzung <sup>1</sup> Die Kommission verabschiedet zuhanden des Gemeinderates Ziele und Reglemente, welche

- Auf der Grundlage des Altersleitbildes der Gemeinde Thayngen basieren
- Aufgrund von Bestimmungen übergeordneter Instanzen oder übergeordneten Rechts vorgeschrieben sind oder verlangt werden
- für den ordnungsgemässen Betrieb des Seniorenzentrums notwendig sind

<sup>2</sup> Auf Antrag des Leiters des Seniorenzentrums kann die Kommission Richtlinien, interne Regelungen und Bestimmungen erlassen, die für den Betrieb von Bedeutung sind.

### Art. 6

Strategische Aufgaben <sup>1</sup> Die Kommission, inkl. beratender Stimmen, berät den Gemeinderat in strategischen Fragen und bei der Festlegung der Standards des Seniorenzentrums. Der Gemeinderat und die Kommission orientieren sich dabei am Marktumfeld und an den Bedürfnissen der Anspruchsgruppen.

<sup>2</sup> Damit sich die Zuständigkeiten im Betrieb absolut auf die im Heim operativ tätigen Führungsstellen konzentrieren, verüben Kommissionsmitglieder allfällige operative Hilfestellungen und Tätigkeiten in Absprache und enger Zusammenarbeit mit der Heimleitung resp. den entsprechenden Stellenverantwortlichen und der Kommission oder ausschliesslich mittels eines Mandates der Kommission.

<sup>3</sup> Die Kommission genehmigt die Unterhalts- und Erneuerungsplanung der Infrastrukturen und Gebäude.

### Art. 7

Finanzielle Führung Die Kommission verabschiedet unter Berücksichtigung übergeordneter Vorgaben die finanziellen Ziele zuhanden des Gemeinderates, insbesondere:

- a) Finanzplan für das Seniorenzentrum
- b) Budget
- c) Jahresrechnung
- d) Mittelflussrechnung

- e) Kenntnisnahme der quartalsweisen Finanzkennzahlen und Statistiken
- f) Taxordnung

#### **Art. 8**

Personelles

Die Kommission verabschiedet im Rahmen des Budgetprozesses zuhanden des Gemeinderates den Stellenplan.

#### **Art. 9**

Kommunikation

<sup>1</sup> Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen.

<sup>2</sup> Der Präsident informiert die Kommission über alle relevanten Themen, wie z.B. Beschlüsse des Regierungsrates etc.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Kommission werden für ihre Mitarbeit mit allen Dokumenten seitens der Heimleitung sowie des Gemeinderates versorgt. Traktandenliste und Unterlagen der Sitzung sind mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen.

#### **Art. 10**

Finanzbefugnisse

<sup>1</sup> Es gelten die Regeln der Submissionsverordnung der Gemeinde Thayngen.

<sup>2</sup> Die Kommission entscheidet über:

- a) Im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben ab Fr. 5'000.00 bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck;
- b) im Voranschlag enthaltene wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.00;
- c) nicht im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben müssen durch den Gemeinderat genehmigt werden;
- d) die Verwendung der Legate und Fonds für das Seniorenzentrum.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 11**

Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse und Weisungen der Kommission oder Verfügungen des Präsidenten kann innerhalb eines Monats beim Gemeinderat Einspruch erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Leiters des Seniorenzentrums kann im Rahmen des Beschwerdemanagements bei der Kommission Einsprache erhoben werden.

**Art. 12**

Änderungen Für die Änderung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Gemeinderat zuständig.

**Art. 13**


Inkraftsetzung Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft und ersetzt die Rechten und Pflichten der Betriebskommission Alterswohnheim Thayngen vom 04.07.2006.  
Sie ist in die kommunale Rechtssammlung aufzunehmen.

Vom Gemeinderat genehmigt am 20.11.2018.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES



Philippe Brühlmann  
Gemeindepräsident



Gerhard Hug  
Gemeinderatsschreiber